



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 03.07.2018
Gedruckt am 03.07.2018
Seite Nr. 1/12

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und der Gesellschaft/des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Identifikation des Gemischs:

Handelsbezeichnung: RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Handelscode: GRASCALCE187

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung	Putz und Glattputz auf Gipsbasis
Identifizierte Verwendungen	Industrie Gewerbe
Verbrauch	

Mit Wasser anzurührender Mörtel - V -

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: GRAS CALCE SRL

via Achille Grandi 5

20056 Trezzo sull'Adda (MI) Italien

Tel. 02/90964141

Fax 02/90962801

Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: info@grascalce.it

1.4. Notrufnummer

Unternehmen: (+39) 02/90964141 (8:30 - 12:30 / 13:30 - 17:30)

- GIZ - Kinderkrankenhaus Bambino Gesù, 00165 Rom - Piazza sant'Onofrio,4 - Tel. 06-68593726

- GIZ - Az. Osp. Universität Foggia, 71122 Foggia - V.le Luigi Pinto, 1 - Tel. 0881-732326

- GIZ - Az. Osp. „A. Cardarelli“, 80131 Neapel - Via A. Cardarelli, 9 - Tel. 081-7472870

- GIZ - Großkrankenhaus „Umberto I“, 00161 Rom - V.le del Policlinico, 155 - Tel. 06-49978000

- GIZ - Großkrankenhaus „A. Gemelli“, 00168 Rom - Largo Agostino Gemelli, 8- Tel. 06-3054343

- GIZ - Az. „Careggi“ Betriebseinheit Medizinische Toxikologie, 50134 Florenz -Largo Brambilla, 3 - Tel. 055- 7947819

GIZ - Nationale Giftinformationszentrale, 27100 Pavia - Via Salvatore Maugeri, 10 - Tel. 0382-24444

- GIZ - Krankenhaus Niguarda Ca' Granda, 20162 Mailand - P.zza Osp.le Maggiore,3 -Tel. 02-66101029

- GIZ - Krankenhausunternehmen Papa Giovanni XXII, 24127 Bergamo - Piazza OMS, 1 Tel. 800883300

Außerhalb der Dienstzeiten verfügbar JA NEIN



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 03.07.2018
Gedruckt am 03.07.2018
Seite Nr. 2/12

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und den nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/830 konform ist. Eventuelle Informationen über die Risiken für die Gesundheit und/oder Umwelt sind in den Abschnitten. 11 und 12 dieses Blattes enthalten.

Klassifizierung und Gefahrangaben:

Schwere Augenschäden, Kategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Hautsensibilisierung, Kategorie 1B H317 Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrenetikettierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und folgende Neuerungen und Angleichungen.

Gefahren-Bildsymbole:



Warnungen: Gefahr

Gefahrangaben:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H317 Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.

Vorsichtsmaßnahmen:

P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / einen Arzt anrufen.

P501 Den Inhalt/Behälter den nationalen Vorschriften entsprechend entsorgen.

Enthält: weißen Portlandzementklinker

Kalkhydrat

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch hat einen geringen Chromatgehalt. In der gebrauchsfertigen Form nach der Wasserzugabe beträgt der Gehalt an löslichem Chrom (VI) maximal 2 mg/kg im trockenen Zustand. Eine unabdingbare Voraussetzung für einen niedrigen Chromgehalt ist auf jeden Fall



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 03.07.2018
Gedruckt am 03.07.2018
Seite Nr. 3/12

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

eine korrekte Lagerung im Trockenem und unter Einhaltung der vorgesehenen maximalen Konservierungszeiten. Der Prozentsatz lungengängigen kristallinen Siliziumoxids liegt unter 1 %. Das Produkt unterliegt deshalb nicht der Identifikationspflicht. Es empfiehlt sich trotzdem der Gebrauch eines Atemschutzes.

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe im Prozentsatz über 0,1 %.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffende Angabe

3.2. Gemische

Enthält:

Identifikation x = Konz. % Klassifizierung 1272/2008 (CLP).

weißen Portlandzementklinker

CAS 65997-15-1 $3 \leq x < 5$ Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Skin Sens. 1B H317
CE 266-043-4

INDEX

Nr. Reg. Frei (Reg. 1907/2006 Anh. V.7)

Kalkhydrat

CAS 1305-62-0 $1 \leq x < 3$ Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335
CE 215-137-3

INDEX

Nr. Reg. 01-2119475151-45-0201

Der vollständige Text der Gefahrangaben (H) ist im Abschnitt 16 des Datenblatts angeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN: Etwaige Kontaktlinsen entfernen. Sofort und ausgiebig mindestens 30/60 Minuten lang mit Wasser spülen, dabei die

Augenlider gut öffnen. Sofort einen Arzt konsultieren.

HAUT: Verunreinigte Kleidung ausziehen. Sich sofort duschen. Sofort einen Arzt konsultieren.

VERSCHLUCKEN: So viel Wasser wie möglich trinken lassen. Sofort einen Arzt konsultieren. Sofern nicht ausdrücklich vom Arzt dazu autorisiert, kein Erbrechen erzeugen.

EINATMEN: Sofort einen Arzt rufen. Die Person weit vom Unfallort entfernen und ins Freie bringen. Bei Atmungsausfall künstlich beatmen. Geeignete Vorsichtsmaßnahmen für das Rettungspersonal treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.



Es sind keine spezifischen Informationen zu vom Produkt erzeugten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen.

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Herkömmliche Löschmittel: Kohlensäure, Schaum, Pulver und Wassernebel.

NICHT geeignete Löschmittel:

Keine

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

DURCH DIE EXPOSITION IM FALLE EINES BRANDS BEDINGTE GEFAHREN

Das Einatmen der Verbrennungsgase vermeiden.

5.3. Hinweise für die Zuständigen der Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Behälter mit Wasserstrahlen abkühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potentiell gesundheitsgefährdender Stoffe zu vermeiden. Stets die gesamte Brandbekämpfungsausrüstung tragen. Das Löschwasser sammeln, das nicht in die Kanalisation gelangen darf. Das zum Löschen verwendete, kontaminierte Wasser und die Brandrückstände gemäß den geltenden Normen entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Brandschutzkleidung, Pressluftatmer mit offenem Kreis (EN 137), feuerresistenter Overall

(EN469), Feuerwehrhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Staubbildung vermeiden und hierzu das Produkt mit Wasser bespritzen, sofern keine Gegenanzeigen bestehen. Geeignete Schutzausrüstungen (einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des

Sicherheitsdatenblattes) tragen, um Kontaminationen von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Angaben gelten sowohl für die für die Arbeiten zuständigen Personen als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisationen, das Oberflächen- oder Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material zur Rückhaltung und Säuberung.

Ausgetretenes Produkt sammeln und in Recyclings- oder Entsorgungsbehälter geben. Wenn das Produkt entflammbar ist,

ein explosionsssicheres Gerät verwenden. Die Rückstände mit Wasserstrahlen entfernen, wenn keine Gegenanzeigen vorliegen.



Den von der Leckage betroffenen Raum ausreichend lüften. Die Kompatibilität des zu verwendenden Behältnisses mit dem Produkt überprüfen, dazu den Abschnitt 10 überprüfen. Die Entsorgung des kontaminierten Materials muss gemäß den Bestimmungen unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Bezug auf andere Abschnitte.

Etwaige Informationen betreffs der persönlichen Schutzausrüstung und der Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 angeführt.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt erst dann handhaben, nachdem alle Abschnitte des vorliegenden Sicherheitsdatenblatts gelesen wurden. Das Verstreuen des Materials im Umfeld vermeiden. Während der Verwendung nicht essen oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung eventueller Unverträglichkeiten.

Das Produkt in klar verständlich etikettieren Behältern aufbewahren. Die Behälter entfernt von eventuell unverträgliche Materialien aufbewahren, siehe Abschnitt 10.

Kontrolle des löslichen Chroms (VI):

Bei Zementen, die mit einem Reduktionsmittel des Chroms (VI) aufbereitet werden, nimmt die Wirksamkeit des Reduktionsmittels gemäß den in Abschnitt 15 genannten Bestimmungen mit der Zeit ab. Deshalb weisen die Verpackungen Informationen über das Produktionsdatum, die Lagerbedingungen und den angebrachten Lagerungszeitraum zur Beibehaltung der Wirksamkeit des Reduktionsmittels und Einschränkung des Gehalts an löslichem Chrom (VI) unter 2 ppm des auf Zement bezogenen Gesamttrockengewichts in Übereinstimmung mit der EN 196-10 auf.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 8: Kontrolle der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Kontrollparameter.

Bezugsnormen:

ESP España INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2017

FRA France JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102

GBR United Kingdom EH40/2005 Workplace exposure limits

GRC Ελλάδα ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ -ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012

HUN Magyarország 50/2011. (XII. 22.) NGM rendelet a munkahelyek kémiai biztonságáról

NLD Nederland Databank of the social and Economic Council of Netherlands (SER) Values, AF 2011:18

SVK Slovensko NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 20. júna 2007

EU OEL EU Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

TLV-ACGIH ACGIH 2017



RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Clinker di cemento Portland bianco					
Valore limite di soglia					
Tipo	Stato	TWA/8h		STEL/15min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
TLV-ACGIH		1			RESPIR

Calce idrata					
Valore limite di soglia					
Tipo	Stato	TWA/8h		STEL/15min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
VLA	ESP	5			
VLEP	FRA	5			
WEL	GBR	5			
TLV	GRC	5			
AK	HUN	5			
MAC	NLD	5			
NFHV	SVK	5			
OEL	EU	1			
TLV-ACGIH		5			

Concentrazione prevista di non effetto sull'ambiente - PNEC								
Valore di riferimento in acqua dolce	0,48	mg/l						
Valore di riferimento in acqua marina	0,32	mg/l						
Valore di riferimento per i microorganismi STP	3	mg/l						
Valore di riferimento per il compartimento terrestre	1080	mg/kg						
Salute - Livello derivato di non effetto - DNEL / DMEL								
Via di Esposizione	Effetti sui consumatori				Effetti sui lavoratori			
	Locali acuti	Sistemici acuti	Locali cronici	Sistemici cronici	Locali acuti	Sistemici acuti	Locali cronici	Sistemici cronici
Inalazione	4	4	1	1	4	4	1	1
	mg/m3		mg/m3		mg/m3		mg/m3	

Legenda:
 (C) = CEILING ; INALAB = Frazione Inalabile ; RESPIR = Frazione Respirabile ; TORAC = Frazione Toracica.
 VND = pericolo identificato ma nessun DNEL/PNEC disponibile ; NEA = nessuna esposizione prevista ; NPI = nessun pericolo identificato.

Zeichenerklärung:

(C) = CEILING ; INALAB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Kontrollen der Exposition

Unter Berücksichtigung, dass der Einsatz angemessener technischer Maßnahmen stets Vorrang vor der persönlichen Schutzausrüstung haben sollte, ist eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Ansaugung sicherzustellen.

Notdusche mit Gesichts-/Augenwanne vorsehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie II aus PVC, Neopren, Nitril oder ähnlichem Material schützen (Bez. Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 374). Bei der endgültigen Materialwahl der Arbeitshandschuhe ist Folgendes zu berücksichtigen: Abbau, Reißzeit und Permeation. Im Falle von Präparaten muss die Widerstandsfähigkeit der Arbeitshandschuhe vor dem Gebrauch geprüft werden, da sie nicht voraussehbar ist. Die Verschleißzeit der Handschuhe hängt von der Expositionsdauer ab.

**RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS****HAUTSCHUTZ**

Langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für professionellen Einsatz der Kategorie II tragen (Bez. Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, einen haubenförmigen Gesichtsschutz oder Gesichtsschutz gepaart mit einer hermetisch anliegenden Brille zu tragen (siehe EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwerts (z.B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines bzw. mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe empfiehlt es sich, vorbehaltlich anderer Angaben in der Bewertung des chemischen Risikos, einen GesichtsfILTER vom Typ FFP3 zu tragen. (Siehe EN 149).

Die Anwendung eines Atemschutzes ist nötig, wenn die getroffenen technischen Vorkehrungen zur Einschränkung der Exposition des Arbeiters gegenüber den in Betracht bezogenen Schwellenwerten nicht ausreichend sind. Der von den Masken gebotene Schutz ist jedoch begrenzt.

Sollte der zutreffende Stoff geruchlos oder seine Geruchsschwelle über dem bezüglichen TLV-TWA Wert liegen, sowie im Notfall, einen Pressluftatmer mit offenem Kreis (siehe EN 137) oder ein Atmungsgerät mit externem Anschluss (siehe

Norm EN 138). Zur richtigen Wahl des Atemschutzes ist Bezug auf die EN 529 zu nehmen.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION.

Zur Einhaltung der Umweltvorschriften sollten die Emissionen von Produktionsprozessen einschließlich derer von Belüftungsgeräten geprüft werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Informationen über die wichtigsten physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Physikalischer Zustand	Pulver
Farbe	weiß
Geruch	geruchlos
Geruchsschwelle.	Nicht verfügbar.
pH.	11,5-13
Schmelz- oder Gefrierpunkt.	Nicht verfügbar.
Anfangssiedepunkt.	Nicht anwendbar.
Siedeintervall.	Nicht verfügbar.
Flammpunkt.	Nicht anwendbar.
Verdampfungsrate	Nicht verfügbar.
Entflammbarkeit Feststoffe und Gas	Nicht verfügbar.
Untere Entflammbarkeitsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Entflammbarkeitsgrenze.	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Dampfspannung.	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Relative Dichte.	1,0-1,3
Löslichkeit	leicht löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht verfügbar.



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 03.07.2018
Gedruckt am 03.07.2018
Seite Nr. 8/12

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Selbstzündungstemperatur. Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur. Nicht verfügbar.
Viskosität Nicht verfügbar.
Explosionseigenschaften Nicht verfügbar.
Oxidierungseigenschaften Nicht verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben.

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität.

Bei normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren der Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität.

Bei normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Bei normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen voraussehbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besondere. Dennoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen gegenüber von Chemikalien befolgen.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Keine Angaben verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Keine Angaben verfügbar.

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Keine Angaben verfügbar.

Sofortige, verzögerte und chronische Auswirkungen von kurzzeitiger und langfristiger Exposition

Keine Angaben verfügbar.

Interaktive Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Einatmung) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine relevante Komponente)

LD50 (oral) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine relevante Komponente)

LD50 (kutan) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine relevante Komponente)

weißen Portlandzementklinker

LD50 (kutan) > 2000 mg/kg (Kaninchen)



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 03.07.2018
Gedruckt am 03.07.2018
Seite Nr. 9/12

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

Kalkhydrat

LD50 (oral) > 2000 mg/kg (Ratte, OECD 425)

LD50 (kutan) >2500 mg/kg (Kaninchen, OECD 402)

HAUTÄTZUNGEN / HAUTREIZUNGEN

Entspricht nicht den Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDEN / AUGENREIZUNGEN

Verursacht schwere Augenschäden.

SENSIBILISIERUNG DES ATMUNGSSYSTEMS ODER DER HAUT

Sensibilisator für die Haut

MUTAGENITÄT AUF GERMINALZELLEN

Entspricht nicht den Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KREBSERREGBARKEIT

Entspricht nicht den Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

TOXIZITÄT FÜR DIE FORTPFLANZUNG

Entspricht nicht den Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION

Entspricht nicht den Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Entspricht nicht den Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR IM FALLE DER EINATMUNG

Entspricht nicht den Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität.

Kalkhydrat

LC50 - Marine water fish = 457 mg/l; NOEC = 2000 mg/kg; NOEC = 1080 mg/kg (21d)

Kalkhydrat

LC50 - Fische 50,6 mg/l/96h (Süßwasserfische)

EC50 - Krustentiere 49,1 mg/l/48h

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 184,57 mg/l/72h

NOEC Chronisch Krustentiere 32 mg/l 14d

NOEC Chronisch Algen / Wasserpflanzen 48 mg/l/72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

weißen Portlandzementklinker

Abbaubarkeit: Daten nicht verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotential.

Keine Angaben verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden.

Keine Angaben verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PB- und vPvB-Bewertung.

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe im Prozentsatz über 0,1 %.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Keine Angaben verfügbar.



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 03.07.2018
Gedruckt am 03.07.2018
Seite Nr. 10/12

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Falls möglich, wieder verwenden. Rückstände des Produkts sind als gefährlicher Sondermüll zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die teils dieses Produkt enthalten ist auf Grundlage der geltenden Gesetzesbestimmungen zu bewerten.

Die Entsorgung hat durch einen autorisierten Entsorgungsbetrieb unter Einhaltung der nationalen und eventuell lokalen Bestimmung zu erfolgen.

VERUNREINIGTE VERPACKUNGEN

Die verunreinigten Verpackungen sind den nationalen Entsorgungsbestimmungen entsprechend dem Recycling oder der Entsorgung zuzuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer.

Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Nicht anwendbar.

14.3. Mit dem Transport verbundene Gefahrenklassen.

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe.

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren.

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Benutzer.

Nicht anwendbar.

14.7. Schüttguttransport gemäß Anlage II des MARPOL Abkommens 73/78 und des IBC Kodexes.

Nicht zutreffende Angabe.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Den Stoff oder das Gemisch betreffende Normen und Gesetzgebung über Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.

Kategorie Seveso – Richtlinie 2012/18/EG Keine.

Das Produkt oder die enthaltenen Stoffe betreffende Einschränkungen laut Anlage XVII der EG-Verordnung 1907/2006. Keine.

Stoffe in der Candidate List (Art. 59 REACH). Keine.

Einer Genehmigung unterliegende Stoffe (Anlage XIV REACH). Keine.

Stoffe, die der Ausfuhranmeldungspflicht Richtlinie (EG) 649/2012 unterliegen: Keine.

Dem Rotterdamer Abkommen unterliegende Stoffe: Keine.

Dem Stockholmer Abkommen unterliegende Stoffe: Keine.

Gesundheitskontrollen.

Die Arbeitnehmer, die diesem chemischen, gesundheitsschädlichen Wirkstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen des Art. 41 des

GRASCALCE187

Seite Nr. von 12



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 03.07.2018
Gedruckt am 03.07.2018
Seite Nr. 11/12

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

gesetzesvertretenden Dekrets 81 vom 9. April 2008 unterzogen werden, sofern das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers nach den Bestimmungen des Art. 224 Komma 2 nicht als irrelevant bewertet wurde.

Der Verkauf und Gebrauch des Zements unterliegen einer Einschränkung des Gehalts löslichen Chroms (VI) (REACH Annex 17, Punkt 47, Chromium VI compounds):

1) Der Zement und die zementhaltigen Gemische dürfen nicht auf den Markt gebracht oder verwendet werden, wenn sie nach der Hydratation mehr als 2 mg/kg (0,0002 %) lösliches Chrom (VI) im Verhältnis zum Gesamtrockengewicht des Zements enthalten.

2) Falls Reduktionsmittel verwendet werden, müssen sich die Lieferanten, unberührt der Anwendung der anderen gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung der Stoffe und Gemische, vor der Einführung auf dem Markt darüber vergewissern, dass die Verpackung des Zements oder der zementhaltigen Gemische gut sichtbar lesbar und unauslöschar mit folgenden Angaben markiert ist: Verpackungsdatum sowie Lagerungsbedingungen und Lagerungszeitraum, der angemessen ist, um die Wirksamkeit des Reduktionsmittels beizubehalten und den Gehalt löslichen Chroms (VI) unter dem im Abschnitt 1 angeführten Grenzwert zu halten.

3) Abweichend müssen die Absätze 1 und 2 nicht im Hinblick auf die Einführung auf den Markt und den Einsatz in vollautomatischen, vor Ort gesteuerten Prozessen angewandt werden, bei denen der Zement oder die zementhaltigen Gemische ausschließlich von Maschinen gehandhabt werden und keine Möglichkeit des Kontakts mit der Haut besteht.

5.2. Bewertung der chemischen Sicherheit.

Für folgende enthaltene Stoffe wurde eine Bewertung der chemischen Sicherheit vorgenommen:
Kalkhydrat

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts angeführten Gefahrangaben (H):

Eye Dam. 1 Schwere Augenschäden, Kategorie 1

Skin Irrit. 2 Hautreizung, Kategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3

Skin Sens. 1B Hautsensibilisierung, Kategorie 1B

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H317 Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung von Gefahrgütern auf der Straße
- CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
- EC50: Konzentration, die bei 50 % der Testpopulation eine Wirkung zeigt.
- CE-NUMMER: Identifikationsnummer im ESIS (europäisches Archiv der bestehenden Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Nicht-Effekt-Konzentration
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Harmonisiertes Globalsystem zur Klassifizierung und Etikettierung von Chemikalien.
- IATA-DGR: Verordnung des internationalen Luftverkehrsverbandes für den Gefahrguttransport
- IC50: Konzentration, die 50 % der Testpopulation unbeweglich macht
- IMDG: Internationales Übereinkommen für die Beförderung von Gefahrgütern im Seeverkehr

GRASCALCE187

Seite Nr. von 12



GRAS CALCE SRL

Revision Nr. 1
Datum - Revision 03.07.2018
Gedruckt am 03.07.2018
Seite Nr. 12/12

RASATUTTO AUF GIPSBASIS BY PLANAGIPS

- IMO: International Maritime Organization
- INDEX-NUMMER: Identifikationsnummer im Anhang VI der CLP
- LC50: Letale Konzentration 50 %
- LD50: Letale Dosis 50 %
- OEL: Grenzwert der berufsbedingten Exposition
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch laut REACH
- PEC: Vorhersehbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbares Expositionsniveau
- PNEC: Voraussehbare Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Regelung für den internationalen Gefahrguttransport mit der Bahn
- TLV: Schwellengrenzwert
- TLV CEILING: Konzentration, die während der berufsbedingten Exposition in keinem Moment überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenze
- TWA: Gewichtete, durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ laut REACH.
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 4. Verordnung (EU) Nr. 453/2010 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Website Agentur ECHA

Anmerkung für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den bei uns am Datum der neuesten Version verfügbaren Kenntnisse. Der Benutzer ist verpflichtet, sich von der Eignung und Vollständigkeit der auf den spezifischen Einsatz des Produkts bezogenen Informationen zu vergewissern. Diese Unterlage ist nicht als Garantie irgendwelcher spezifischer Produkteigenschaften auszulegen.

Da der Produktgebrauch nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer verpflichtet, auf eigene Verantwortung die im Hinblick auf Hygiene und Sicherheit geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten. Es wird keinerlei Haftung bei Missbrauch geleistet. Das mit der Verwendung chemischer Produkte beauftragte Personal in angemessener Weise ausbilden.

Änderungen im Vergleich zur vorherigen Revision.

Es wurden folgende Abschnitte abgeändert: 01 / 02 / 03 / 04 / 08 / 09 / 11 / 12 / 14 / 15.

GRASCALCE187

Seite Nr. von 12